

# Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

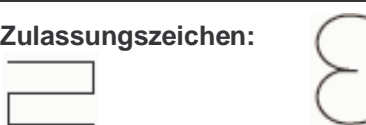
Kaltwasserzähler

Warmwasserzähler

Verbundzähler

Antragsteller		Einbauort des Messgerätes	
Name:		Straße:	
Straße:		PLZ/Ort:	
PLZ/Ort:		Einbaustelle:	
Telefon:			

Messgeräteverwender	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr:
Stempelzeichen bzw: CE <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">M</span>	Hinweismarke:
Zulassungszeichen: 	Zählerstand: <span style="float: right;">m<sup>3</sup></span>
	Tatsächliche Einbaulage:
Prüfbescheinigungsnummer:	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: <span style="float: right;">ja / nein</span>
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> bzw Zählergröße Q <sub>3</sub> :	wenn ja: Los-Nr: <span style="float: right;">Prüfstelle:</span>
Kann der Zähler komplett (mit Anschlussgehäuse) ausgebaut werden (siehe Hinweis Nr.1) <span style="float: right;">ja /nein</span> Für eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort ist ein Antrag nach <b>Anlage D1</b> zu erstellen	
Bemerkung: (z.B. Stempelverletzung)	Ausbaudatum:

## Gründe für den Antrag auf Befundprüfung

Es wird darauf hingewiesen dass:

1. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen sind und vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden dürfen,
2. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau **dicht** zu verschließen und ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen sind,
3. Verletzungen der Stempelzeichen zu unterlassen sind,
4. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
5. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung **eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet** (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
6. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 11 Abs. 2 Eichkostenverordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 36, Seite 1608) in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung als Beobachter teilzunehmen: ja / nein

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller \_\_\_\_\_

Unterschrift des Monteurs und Name  
des Monteurs in Druckbuchstaben